

1. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung vom 17.12.2007

Der Landkreis Fürth erlässt aufgrund Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG und Art. 1, 8 KAG folgende

Satzung

zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Fürth vom 17.12.07 (Amtsblatt Nr. 24 vom 27.12.07)

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühr beträgt pro Haushalt/Wohneinheit und pro Einrichtung anderer Herkunftsbereiche (Gewerbe) 66 € / Jahr.

Artikel 2

§ 4 Abs. 3 entfällt.

Artikel 3

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Für Restabfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen und bei Grundstücken, die nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, gelten folgende Jahresgebühren bei turnusgemäßer zweiwöchiger Abfuhr:

a) für den 60-Liter-Restabfallbehälter:	61,20 €
b) für den 80-Liter-Restabfallbehälter:	81,60 €
c) für den 120-Liter-Restabfallbehälter:	122,40 €
d) für den 240-Liter-Restabfallbehälter:	244,80 €
e) für den 1100-Liter-Container:	1122,00 €

Artikel 4

§ 5 Abs. 4 entfällt.

Artikel 5

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Bioabfallgebühr beträgt pro Haushalt/Wohneinheit 28,20 € / Jahr.

Artikel 6

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Für rückwirkende An- und Abmeldungen von Haushalten an die Abfallentsorgung des Landkreises Fürth wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 15 € erhoben.

Artikel 7

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Zirndorf, 27.08.2009

Matthias Dießl
Landrat